

Härtefallantrag

§ 9 SozpädVO

(2) Bis zu zehn Prozent der freien Plätze sind vorrangig an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben, für die eine Ablehnung eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn familiäre oder soziale Umstände die unverzügliche Aufnahme des Studiums gebieten oder von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretende Gründe die Aufnahme des Studiums erheblich verzögert haben.

Eine anerkannte Behinderung nach § 2 Absatz 2 oder 3 des Neunte Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt als Härtefall im Sinne von Satz 2.

(3) Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Härtefall nachweisen, die genannte Höchstgrenze von 10 %, so entscheidet das Los. Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen das weitere Auswahlverfahren gemäß formulierter Bedingungen.

Als Härtefallantrag genügt ein formloses Schreiben, mit dem der Bewerber die Gründe für einen Härtefallantrag schlüssig darlegt und gegebenenfalls durch Unterlagen (Gutachten, Schwerbehindertennachweis ...) unterlegt.